KANTON AARGAU

DEPARTEMENT
GESUNDHEIT UND SOZIALES
Amt für Verbraucherschutz

Lebensmittelkontrolle

MERKBLATT NR. 25

Wirtefachprüfung

Mit der Anmeldung zur Wirtefachprüfung des Kanton Aargau akzeptieren die Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten die rechtlichen Grundlagen sowie die Modalitäten der Wirtefachprüfung gemäss diesem Merkblatt.

Prüfungskommission
Die Prüfungskommission trifft die allgemeinen Anordnungen für die Organisation und Durchführung der Prüfungen. Kontaktstelle der Prüfungskommission ist dessen Präsident (Wirteprüfungskommission, Herr Christoph Müller, Aegerten 11, 5742 Kölliken, Tel.: 062 723 54 75, wirtepruefung@albatrostreuhand.ch).

Termine
Die Wirtefachprüfung wird mehrmals jährlich durch die Wirteprüfungskommission durchgeführt. Die Prüfungstermine werden auf der Internetseite des Amts für Verbraucherschutz (www.ag.ch/avs) ausgeschrieben. Die maximale Teilnehmerzahl pro Prüfungstermin kann beschränkt werden.

Fähigkeitsausweis und Nachweis der sechsmonatigen praktischen Tätigkeit
Der Fähigkeitsausweis wird erteilt, wenn

a) die Wirtefachprüfung erfolgreich bestanden und
b) der Nachweis einer mindestens halbjährigen praktischen Tätigkeit in einem Verpflegungsbetrieb oder einem ähnlichen Betrieb erbracht wurde.

Die eingereichten Dokumente zum Nachweis der praktischen Tätigkeit müssen über folgenden Inhalt Auskunft geben:

- Betrieb (vollständige Adresse), in welchem die praktischen Kenntnisse erworben wurden
- genaue Angabe des Beschäftigungszeitraumes (Daten von/bis) und des Beschäftigungsgrades (Arbeitspensum gemäss Arbeitsvertrag)
- detaillierte Aufstellung der Tätigkeiten, Arbeitsinhalte
- Datum, Name und vollständige Adresse des Arbeitgebers, vom Arbeitgeber unterzeichnet, sowie Name und Vorname des oder der Unterschreibenden

Der Nachweis kann auch durch folgende Unterlagen erbracht werden:

- Handelsregisterauszug für selbständig Erwerbende oder Betriebsinhaber, inklusive Nachweis effektiver Arbeitstätigkeit im Umgang mit Lebensmitteln im entsprechenden Betrieb,
- Fähigkeitszeugnis einer Lehre im Gastgewerbe oder
- Arbeitszeugnisse, Arbeitsbestätigungen.

Der Nachweis der praktischen Tätigkeit in einem Verpflegungsbetrieb muss, falls er im Zeitpunkt der Prüfung nicht bereits erbracht ist, innert einer Frist von drei Jahren nach bestandener Wirtefachprüfung erbracht werden. Wenn der Nachweis nicht innert dieser dreijährigen Frist erbracht wird, erlischt das Anrecht auf die Erteilung des Fähigkeitsausweises.

Umfang der Wirtefachprüfung
Die Wirtefachprüfung umfasst folgende Prüfungsfächer:

- Gastgewerberecht (inklusive Alkoholgesetzgebung) sowie betriebsbezogene Rechtsvorschriften der Bau- und Umweltschutzgesetzgebung (inklusive Brandschutzvorschriften)
- Lebensmittelrecht
- Personalrecht (Arbeitsrecht, Ausländerrecht, Sozialversicherungsrecht)
- Rechtsvorschriften über die kaufmännische Buchführung und das Steuerwesen

Anmeldung und fristgerechte Zahlung der Prüfungsgebühren
Nach der Anmeldung zur Wirtefachprüfung erhalten die Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten die Anmeldebestätigung (= Zulassungsentscheid). Mit der Anmeldebestätigung wird die Prüfungsgebühr fällig und ist geschuldet. Die Prüfungsgebühr beträgt pro Prüfungsfach Fr. 120.- und ist im entsprechenden Umfang der zugelassenen Prüfungsfächer einzuzahlen. Die Bankverbindung wird mit der Anmeldebestätigung mitgeteilt. Der Zulassungsentscheid steht unter dem Vorbehalt der fristgerechten Zahlung der Prüfungsgebühr (Zahlungseingang spätestens 14 Tage vor der Prüfung). Verspätet eingegangene Zahlungen können nicht berücksichtigt werden, ebenso sind Barzahlungen am Prüfungstag nicht möglich.

Prüfungsort und Zeitplan
Prüfungsort und Zeitplan werden schriftlich mit der Anmeldebestätigung bekannt gegeben.

Ausweispflicht
Die Prüfungsteilnehmerinnen und –teilnehmer müssen sich an der Prüfung ausweisen können (z.B. mit Pass, Identitätskarte).

Hilfsmittel
Es sind nur die auf der Anmeldebestätigung genannten oder am Prüfungstag abgegebenen Hilfsmittel erlaubt.

Annullationsbedingungen
Die Anmeldung kann ohne Angabe von Gründen bis 14 Tage vor dem Prüfungstag zurückgezogen werden (Annullationsfrist). Der Rückzug muss schriftlich an den Präsidenten der Wirteprüfungskommission erfolgen. Bei Einhaltung der Annullationsfrist bleibt die Prüfungsgebühr erhalten.
Ein späterer Rückzug der Anmeldung ohne Angabe von anerkannten Gründen sowie das Nichterscheinen an der Prüfung haben den Verfall der einbezahlten Prüfungsgebühr zur Folge. Verhinderung wegen Krankheit, Unfall oder einem Todesfall in der Familie werden als Grund anerkannt. Diese sowie andere Verhinderungsgründe sind glaubwürdig nachzuweisen (z.B. mit einem Arztzeugnis). Ein Arztzeugnis ist innert 3 Tagen nach Prüfungstag unaufgefordert der Wirteprüfungskommission zuzustellen. Arztzeugnisse, die nach telemedizinischer Beurteilung ausgestellt wurden, werden nicht akzeptiert.

Sanktionen
Regelverstösse wie das Verwenden unerlaubter Hilfsmittel, der Informationsaustausch im Prüfungslokal, das Stören der Prüfung oder andere im Zusammenhang mit der Prüfung unerlaubte Tätigkeiten werden mit Prüfungsausschluss unmittelbar sanktioniert. Allfällig bereits bestandene Teilprüfungen und die einbezahlte Prüfungsgebühr verfallen. Zudem werden deswegen sanktionierte Kandidatinnen und Kandidaten für mindestens ein Jahr von einer weiteren Prüfung ausgeschlossen.

Verfügung bei Nichtbestehen der Prüfung
Bei Nichtbestehen der Prüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten das Prüfungsergebnis mit schriftlicher Verfügung eröffnet. Die nicht erstreckbare Beschwerdefrist beträgt 30 Tage ab Zustellung der Verfügung.

Prüfungseinsicht
Wer die Prüfung oder eine Teilprüfung nicht bestanden hat, kann innert der vorerwähnten Beschwerdefrist zeitgerecht einen Termin mit dem Präsidenten der Wirteprüfungskommission vereinbaren, um seine Prüfungen einzusehen. Im Rahmen der Prüfungseinsicht haben die Kandidatinnen und Kandidaten keinen Anspruch auf die Aushändigung der Aufgaben und der schriftlichen Lösungen der einzelnen Prüfungsfächer. Es dürfen davon keine Fotografien oder andere technische Kopien gemacht werden.

Personendaten

Die Personendaten werden von der Wirteprüfungskommission und allenfalls vom Amt für Verbraucherschutz im Zusammenhang mit der Wirtefachprüfung gemäss Gastgewerberecht bearbeitet. Gastro Aargau hat für administrative Arbeiten Einsicht in die Personendaten. Die Personendaten werden an Gemeindebehörden weitergegeben, sofern es für den Vollzug nach Gastgewerberecht nötig ist.

Rechtliche Grundlagen

- Gesetz über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken (Gastgewerbegesetz, GGG) vom 25. November 1997 (SAR 970.100)
- Verordnung über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken (Gastgewerbeverordnung, GGV) vom 25. März 1998 (SAR 970.111Text